

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ97/43805/B/06über den Verwendungsbereich von Sonderrädern
an Fahrzeugen des Herstellers **Rover**

Auftraggeber: **Rover Deutschland GmbH**
Forumstraße 22
41468 Neuss

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

| | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Hersteller: | WIT |
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetallsonderrad |
| Radtyp: | RRC 110270 |
| Ausführungsbezeichnung: | Lk 101,6 |
| Radgröße: | 6 J x 13 H2 |
| Einpreßtiefe: | 22 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 101,6 mm |
| Lochzahl: | 4 |
| Mittenlochdurchmesser: | 64,4 mm |
| Zentrierart: | Bolzenzentrierung |
| Radlastprüfung: | Rover |
| Geprüfte Radlast: | 300 kg |
| Reifenabrollumfang: | 1545 mm |

Auftraggeber : **Rover Deutschland GmbH**
Typ(en) : **RRC 110270**
Ausführung(en) : **Lk 101,6**

Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird nicht verändert.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Rover
Radbefestigungsteile : mitzuliefernde Kegelbundradmuttern
Anzugsmoment in Nm : 100

| | | | |
|-----------------------|----------------------|---|---------------------------------|
| Typ: | | Mini Mk II bzw. XN | |
| ABE / EG-Genehmigung: | | 8224/3; 8224/4; e11*93/81*0045*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 46 | Mini | 175/50R13-71 | 1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)13)14) |

4/101/64

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Auftraggeber : **Rover Deutschland GmbH**
Typ(en) : **RRC 110270**
Ausführung(en) : **Lk 101,6**

- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 13) An Achse 1 ist die Radhausauschnittkante im vorderen Bereich (ca. 150 mm hinter Radmitte bis zum Stossfänger) abzutrennen. Der vordere Stoßfänger ist ca. 10 mm nach vorne zu versetzen, um ein Anstreifen der Räder beim Einschlagen zu verhindern (Serienzustand bei Fahrzeugen, die mit Reifen der Grösse 175/50R13 ausgerüstet sind).
- 14) Ausreichende Radabdeckung ist durch geeignete Radabdeckungsverbreiterungen (z. B. Lamm L 102 AR/AL vorn und L 104 AR/AL hinten) sicherzustellen.

Auftraggeber : **Rover Deutschland GmbH**
Typ(en) : **RRC 110270**
Ausführung(en) : **Lk 101,6**

Sonstiges

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Essen, 03.04.2000

K:\RÄDER\RZ\06\13ZOLL\43805b06.DOC

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Abteilung Typprüfung



Dipl.-Ing. Grohnert

